

**Ordnung für die praktische Studienphase
für die Bachelor-Studiengänge Physikingenieurwesen,
Maschinenbau/Produktentwicklung und Technische Planung,
Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Bio- und
Pharmatechnik, Bio- und Pharmatechnik dual,
Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung
und Erneuerbare Energien
des Fachbereichs Umweltplanung/-technik
am Standort Birkenfeld der Fachhochschule Trier
vom 03.05.2012
ergänzt um die Änderungsordnung vom 28.03.2013**

Lesefassung

Lesefassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert werden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die Lesefassung.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld hat am 18.10.2011 für die Bachelor-Studiengänge Physikingenieurwesen, Maschinenbau/Produktentwicklung und Technische Planung, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Bio- und Pharmatechnik, Bio- und Pharmatechnik dual, Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung und Erneuerbare Energien des Fachbereichs die vorliegende Ordnung beschlossen. Diese Ordnung hat der Senat der Fachhochschule Trier am 18.04.2012 und die Änderungsordnung am 17.04.2013 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt die laut Prüfungsordnung geforderte praktische Studienphase.

Alle Studierenden der Bachelor-Studiengänge Physikingenieurwesen, Maschinenbau/Produktentwicklung und Technische Planung, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Bio- und Pharmatechnik, Bio- und Pharmatechnik dual, Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung und Erneuerbare Energien des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld unterliegen dieser Ordnung.

§ 2 Zweck der praktischen Studienphase

Die während des Studiums erworbenen Qualifikationen sollen durch fachspezifische Bearbeitung von Projekten in der Praxis angewandt und vertieft werden. Studierende sollen unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden möglichst selbständig und mitverantwortlich unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten arbeiten. Dabei sollen insbesondere auch wirtschaftliche,

ökologische, sicherheitstechnische und ethische Aspekte berücksichtigt werden. Die praktische Studienphase ist nicht handwerklich orientiert.

§ 3 Dauer der praktischen Studienphase

Die praktische Studienphase umfasst einen Zeitraum von zwölf Wochen. Sie beginnt in der Regel mit dem ersten Studientag des 6. Semesters. Neben den Tätigkeiten am Lernort Praxis ist ein Praxisbericht zu erstellen. Studierende haben keinen Urlaubsanspruch.

§ 4 Praxisstellen, Verträge

(1) Die praktische Studienphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Erfahrungen erworben wird. Die Studierenden werden von der Hochschule in Fragen der Suche und Auswahl von Kooperationspartnern beraten.

(2) Die Studierenden schließen vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung der Hochschule einzuholen.

1. Die Verpflichtungen der Praxisstelle:
 - a) Es ist eine Person zur Betreuung des Studierenden zu benennen, die in der Regel einen Hochschulabschluss nachweisen muss.
 - b) Der Betreuer bzw. die Betreuerin des Praxisberichts gibt die Themenstellung in Absprache mit dem betreuenden Professor/der betreuenden Professorin der Hochschule in der Regel vor Vertragsabschluss aus.
 - c) Die Studierenden sind für die Dauer der praktischen Studienphase entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 einzusetzen.
 - d) Die Studierenden sind für Prüfungen freizustellen.
 - e) Es ist eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn, Ende und Fehlzeiten der Praxiszeit sowie über das Thema der praktischen Tätigkeit enthält.
2. Die Verpflichtungen des Studierenden:
 - a) Die gebotene Ausbildungsmöglichkeit ist wahrzunehmen, die übertragenen Aufgaben sind sorgfältig auszuführen.
 - b) Den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person ist nachzukommen.
 - c) Die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht sind einzuhalten.
 - d) Das Fernbleiben von der Praxisstelle ist unverzüglich dem betreuenden Professor/der betreuenden Professorin anzuzeigen.
3. Die Verpflichtungen der Hochschule:
 - f) Der Fachbereich bestellt den Betreuer der praktischen Studienphase und des Praxisberichts. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen.
 - g) Der Betreuer soll dem Fachbereich Umweltplanung/-technik oder Umweltwirtschaft/-recht angehören.

- h) Der Betreuer prüft, ob die für die Aufnahme der praktischen Studienphase notwendigen fachlichen Kenntnisse (in der Regel 90 ECTS-Punkte) vorhanden sind.

§ 5 Praxisorientiertes Arbeiten

„Praxisorientiertes Arbeiten“ beinhaltet Aufgabenstellungen, die praxisnahe, soziale, gruppen- und projektorientierte sowie organisatorische Inhalte haben, z. B.

- Teilnahme an den Erstsemestereinführungstagen (Flying Days)
- Betreuung an den Erstsemestereinführungstagen (Flying Days)
- Aufbau innerer Strukturen
- Leitung von Tutorien und allgemeine Unterstützung der Lehre
- Mitarbeit bei Forschungs- und Entwicklungsprojekten
- Vorbereitung/ Organisation von Veranstaltungen/ Tagungen.
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule

Im Regelfall ist das erste Praxisorientierte Arbeiten die Teilnahme an der Einführungsveranstaltung (Flying Days). Über Ausnahmen entscheidet der/die Studiengangsbeauftragte.

§ 6 Studiennachweis und Anerkennung

(1) Die Bewertung der praktischen Studienphase durch die Fachhochschule erfolgt auf Grund von

1. zwei Vorleistungen als „Praxisorientiertes Arbeiten“,
2. der Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 4 Abschnitt 1e und
3. der Bewertung des Praxisberichts durch den betreuenden Professor/die betreuende Professorin

(2) Wird ein Ausbildungsvertrag aus Gründen, die der Studierende nicht zu verantworten hat, aufgelöst, so wird dies in der Regel nicht als erfolgreich abgeschlossene/s praktische Studienphase gewertet. Bereits abgeleistete Wochen können auf die Gesamtdauer angerechnet werden. Der Studierende kann die praktische Studienphase erneut antreten.

§ 7 Ableistung der praktischen Studienphase als Auslandsstudiensemester

(1) Die Studierenden, die sich für ein Auslandssemester entscheiden, besuchen an der ausländischen Hochschule Lehrveranstaltungen, die sie mit dem betreuenden Professor/der betreuenden Professorin ausgewählt haben.

(2) Die Bewertung des Auslandsstudiensemesters erfolgt auf Grund von

1. zwei Vorleistungen als „Praxisorientiertes Arbeiten“ und
2. der Leistungsnachweise, die der Studierende an der ausländischen Hochschule erworben hat. Die Leistungsnachweise werden von den Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltung in einer von ihnen zu bestimmenden Form erhoben.

3. Für einen Erfolg der praktischen Studienphase müssen mind. 14 ECTS-Punkte an der Gasthochschule im Ausland erbracht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die praktische Studienphase tritt zum 01.09.2012 in Kraft.

Birkenfeld, den 03.05.2012

Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Dekan des Fachbereichs

Umweltplanung/Umwelttechnik